

Benennung der Länder.	Preisbeitrag einer Postanweisung.	Tage		Die Ausweisung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr.	für je			
Dänemark nebst Island u. den Faröer.	360 Kronen.	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mt.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind nach Dänemark — ausgenommen Island und die Faröer — zulässig.
Dänische Antillen	360 Kronen.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mt.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind zulässig nach St. Thomas, Christianstad und Frederikstadt auf Ste. Croix und St. Jean.
Egypten	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mt.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa einschl., sowie nach Suakim zulässig.
Frankreich mit Algerien und Tunis, sowie Tanger und Marocco	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mt.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Frankreich und Algerien.
Großbritannien und Irland	210 Mark.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mt.	englischer Währung (£ = Pfund Sterling s = Schillinge d = Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Telegraphische Postanweisungen sind ferner im Verkehr mit den größeren und wichtigeren französischen Postanstalten in Tunis zulässig. Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselb.) enthalten. Die Absender werden auf die Nothwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Entlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Benachrichtigungsschreibens in Kenntniß zu setzen.
Für Gibraltar und Malta gelten dieselben Bedingungen wie für die britischen Besitzungen außerhalb Europas. S. Brit. Besitz.						
Hawaii Sandwich-Inseln.)	100 Dollars.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mt.	Dollars und Cents	Name und Adresse des Absenders müssen, der auszahlende Betrag und der Tag der Einzahlung angegeben sein. Weitere Angaben sind nicht zulässig.	Postanweisungen sind nach den größeren Orten der Inseln zulässig. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Adresse desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma.
Helgoland	400 Mark.	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mt.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Indien (Britisch) (Borbor-Indien — einschließlich der nicht britischen Besitzungen und Britisch-Birma, dagegen mit Ausschluß von Ceylon —). Wegen Ceylon siehe unter Britische Besitzungen.	20 Pfund Sterl.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mt.	englischer Währung (£ = Pfund Sterling s = Schillinge d = Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselb.) enthalten. Bei Postanweisungen an Personen indischer Abstammung muß der Name, der Stamm oder die Kaste des Empfängers und der Name des Vaters desselben auf der Postanweisung angegeben sein. Die Absender werden auf die Nothwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Entlieferung der Postanweisungen, die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Benachrichtigungsschreibens in Kenntniß zu setzen.
Italien mit San Marino, Tunis, Tripolis, Massaua und Affab.	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mt.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Italien und San Marino. Nach La Goletta, Su'a, Tunis und nach Tripolis sind durch Vermittelung der italienischen Posten gewöhnl. Postanweisungen zulässig.